

Der Schi-Club Hülben wurde am 18. Januar 1970 gegründet.

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Clubs**

Der Schi-Club Hülben e.V. 1970 mit Sitz in Hülben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Der SC ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Urach eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Schi-Club**

a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Schiliftes, Durchführung von Schikursen und Schiausfahrten. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1.) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden.

2.) Dem Aufnahmeantrag eines Jugendlichen unter 18 Jahren kann nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten zugestimmt werden.

3.) Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch die Beitrittserklärung die Satzung des SC anzuerkennen und zu achten.

4.) Mitglieder, die sich um den SC besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Clubveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Club nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die von der Clubleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassene Anordnung zu respektieren.

Mitglieder, die die Clubinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem SC ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Clubbeiträge nach Fälligkeit trotz wiederholter Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beglichen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Jahresende möglich, wenn eine Kündigung der Mitgliedschaft 4 Wochen vorher erfolgt ist. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten. Ein Clubmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. (§ 5).

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, deren Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den SC und seiner Einrichtung. Sie haben den Ausweis abzugeben.

## **§7 Beiträge der Mitglieder**

Die an die SC-Kasse zu entrichtenden Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

## **§ 8 Leitung und Verwaltung**

1.) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart ( nordisch )
- Sportwart (alpin)
- Tourenwart
- 2 Beisitzern

2.) Im Bedarfsfalle können jederzeit von der Hauptversammlung weitere Personen in den Ausschuss gewählt werden.

3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Vorstandes anwesend

sind, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Clubs. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des SC festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Sämtliche Sitzungen müsse protokolliert werden.

5.) Fallen Vorstandmitglieder innerhalb einer Wahlperiode aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, bis zu drei Ersatzleute zu wählen, die an die Stelle der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung treten. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Verwendung. Fällt dieser aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden einzuberufen.

6.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu handeln berechtigt sein.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung Bericht abzulegen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe des SC**

Alle Organe des Schi-Clubs Hülben e.V. 1970 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Verbandsmitgliedschaft**

Der Schi-Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§12 Die Hauptversammlung**

- 1.) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeboten Hülben.
- 2.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und den Kassier sowie der Abteilungsleiter
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
  - d) Beschlussfassung der Anträge
  - e) Neuwahlen
- 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind,
- 4.) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 5.) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **Die außerordentliche Hauptversammlung**

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§ 13 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des SC kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.